

Anlage 29.

## M o t i v e

zum Entwurfe eines VII. Nachtrages zum revidirten Reglement für die Feuer-Societät  
der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Die Fassung des §. 12 im ersten Absatze ist vielfach für Publikum und die Bürgermeister der Provinz Anlaß zu der irrthümlichen Meinung gewesen, daß Aufnahmen neuer Versicherungen und Erhöhungen oder sonstige Veränderungen bestehender Versicherungen nur mit Beginn des folgenden Jahres stattfinden könnten. Es darf daher nicht auffallen, daß Agenten von Privatgesellschaften erfahrungsmäßig mit der gleichen Interpretation des §. Erfolge haben und der Societät Versicherungen entziehen. Die vorgeschlagene neue Fassung soll den Uebelstand heben und bedarf einer besondern weiteren Erläuterung nicht.

Nach §. 56 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Septembember 1851 erfolgt die Zahlung der Brandvergütungsgelder an den Brandbeschädigten erst auf seine Erklärung, daß er das beschädigte Gebäude wieder herstellen wolle, in Viertelraten nach Maßgabe der Wiederherstellung; nach den §§. 58 und 59 verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, wenn der Wiederaufbau nicht innerhalb zehn Jahren vollführt ist, falls nicht von dem Wiederaufbau in vorgeschriebener Weise dispensirt ist, und nach §. 62 hat jeder Associirte in der Regel die Verpflichtung gegen die Gesellschaft, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstücke wieder herzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Wünscht er von dieser Verpflichtung oder überhaupt vom Wiederaufbau entbunden zu werden, so hat er solches unter Anführung der dafür sprechenden Gründe dem Bürgermeister zu erklären, die Zustimmung der etwaigen Hypothekargläubiger oder die Hypothekensfreiheit nachzuweisen, worauf der Bürgermeister das Gesuch mit seinem und dem Gutachten des Sammtgemeinderaths der Regierung vorzulegen hat, welcher die schließliche Entscheidung über dasselbe zusteht.

Bei diesen Bestimmungen ist von dem Principe ausgegangen, daß die öffentlichen Societäten nur den Zweck haben könnten, den Nahrungszustand des Versicherten zu erhalten und denselben gegen die Folgen des Brandunglücks zu schützen, daß daher der Eintritt ihrer Wirksamkeit daran zu knüpfen sei, daß das durch Feuer zerstörte Object wieder hergestellt werde. Gleichzeitig haben diese Bestimmungen die praktische Bedeutung, daß sie das Versicherungsgeschäft mit dem Versicherten durch die Wiederaufbaupflicht möglichst aus dem Kreise der Speculation fern halten und weniger Anreiz zu Brandstiftungen bieten.

Die Privat-Versicherungsgesellschaften, welche auf Speculation beruhen, haben ähnliche Bestimmungen in ihren staatlich genehmigten Statuten nicht und es wird bei ihnen dieses Mittel, Speculationsbrände zu verhindern, thatsächlich entbehrt. Der Abweichung von den Prinzipien der öffentlichen Societäten liegt die Erwägung zu Grunde, daß derartige Bestimmungen, welche die freie Disposition des Versicherten wesentlich beeinträchtigen, überdies Zinsverluste und mannigfache Schwierigkeit mit sich führen, für das Versicherung nehmende Publikum zulässig sind und daß andererseits das einzig wirksamste Mittel

gegen Brandstiftung in einer exacten und umsichtigen Verwaltung, namentlich in zweckmäßigen Maßnahmen und deren genauen Beobachtung gegen Uebersicherungen zu suchen sei.

Von mehrfachen Seiten, namentlich auch aus Kreisen der Herren Bürgermeister als Localagenten der Societät ist die Anregung erfolgt, in dieser Hinsicht den Weg der Privat-Gesellschaften zu betreten und die Wiederaufbaupflicht abgebrannter oder beschädigter Gebäude fallen zu lassen, soweit nicht im Interesse des Realcredits hypothekarische Verbindlichkeiten für Beibehaltung derselben sprechen.

Der Hauptzweck der öffentlichen Versicherung, die Erhaltung des Mahrungszustandes des Versicherten wird vollständig erfüllt durch die Hergabe der Mittel zur Wiederherstellung des zerstörten Objects, — der Versicherungssumme. Erfahrungsmäßig wird die überwiegende Mehrzahl der abgebrannten Gebäude auch wieder hergestellt, und zwar nicht etwa lediglich in Folge der Zwangspflicht zum Wiederaufbau, welche die Feuer-Societät aufgestellt hat, sondern in Folge der Natur der Sache, weil die vielfachsten Verhältnisse den Brandbeschädigten zur Wiederherstellung der Gebäulichkeiten zwingen. Es ist anzunehmen, daß eine vergleichende Statistik bei den Privatgesellschaften, welche die Wiederaufbaupflicht nicht auferlegen, dieselbe Zahl der wiederaufgebauten Gebäude ergeben würde. Einer Vorschrift, daß wieder aufgebaut werden müsse, bedarf es sonach an sich nicht. Dazu kommt, daß erfahrungsmäßig in fast allen Fällen Seitens der Regierungen von dem Wiederaufbau dispensirt worden ist, in denen darum nachgesucht wurde. Von 1860 — 1872 sind 893 Dispensationen erteilt und nur in drei Fällen ist die Dispensation versagt worden. Es wird nicht behauptet werden können, daß hierbei zu nachsichtig verfahren worden; es werden schon sehr gewichtige und besonders eigenthümliche Umstände vorliegen müssen, wenn man mit Grund sich dazu sollte entschließen können, den Beschädigten gegen seinen Willen zum Wiederaufbau zu zwingen. Die Zwangspflicht, wie sie besteht, entspricht daher dem ihr beigelegten Zwecke nicht und ihre Folge ist nur, daß das Publikum in ihr und den damit in Verbindung stehenden Bestimmungen lediglich eine Belästigung sieht, die Schwierigkeiten unangenehm empfindet, wenn anders, kleiner, oder auf andere, besser geeigneten Grundstücke gebaut werden soll und man sich außer den vielfachen Schwierigkeiten und Weiterungen immer noch der ungewissen Gnade der Regierung gegenübergestellt findet, wenn diese auch der Regel nach geübt wird.

Als Mittel gegen Speculations-Brandstiftungen hat die Zwangspflicht zum Wiederaufbau auch nur mehr eine untergeordnete Bedeutung, nachdem eine Menge Privat-Versicherungsgesellschaften entstanden sind, die sämmtlich dieses Mittels entbehren. Wer in dieser Richtung böswillig sein will, darf nur zu einer Privatversicherungsgesellschaft gehen, wird übrigens auch, wie die Erfahrung lehrt, an dem Wiederaufbau vorbeizukommen wissen. Dann aber gibt es einestheils auch so viele speculative Brandstifter nicht, um das ganze übrige Publikum zum Nachtheile der Societät mit der erheblichen Belästigung des Zwanges und der Maßregeln zur Erlangung der Dispensation zu belasten und es so der Societät zu entfremden; andertheils ist das einzig wirksamste Mittel den Anreiz zur Brandstiftung fern zu halten, die vorsichtige und genaue Behandlung des Versicherungsgeschäftes, die genaue Prüfung der Versicherungsanträge der einzelnen Eigenthümer und ganzer Gegenden bezüglich der Höhe der Versicherungen zur Vermeidung von Uebersicherungen namentlich wenn Anlaß zur Anzweiflung der Moralität des Versicherenden vorliegt, aber die Ausschließung nicht, wie bei den Privatgesellschaften, erfolgen darf.

Diese Erwägungen drängen dazu, die Wiederaufbaupflicht der Regel nach fallen zu lassen, zumal sich an dieselbe verschiedene weitere unangenehm empfundene Umstände knüpfen, wie die Erhebung der Entschädigungsgelder in 4 Raten, wozu jedesmal noch ein Attest des Bürgermeisters

extrahirt werden muß, ferner die mit dem Ratenernfang verbundenen Zinsverluste zc., Umstände, die ebenso wie die vorbereiteten Momente Seitens der Agenten der Privatgesellschaften lebhaft und mit Erfolg ausgebetet werden, um der Societät die bessern Risikos zu entziehen, ungeachtet sie in ihren sonstigen Bedingungen günstiger, als die Privatgesellschaften, ist und ihr wegen ihrer Solidität der Vorzug gegeben würde.

Die sämtlichen Landräthe der Provinz, welche hierüber angehört worden sind, haben, vielfach unter vorheriger Einholung der Aeußerungen der Bürgermeister, sich denn auch einstimmig für die Aufhebung der Zwangspflicht ausgesprochen.

Einer besonderen Erwägung bedarf sodann die Frage, welche Ausnahme von der allgemeinen Regel des Aufgebens der Wiederaufbaupflicht im Interesse des Realkredits zu Gunsten der Hypothekengläubiger zu statuiren sein möchte. In dieser Beziehung ist von einer Seite vorgeschlagen worden, die sofortige Auszahlung der Brandentschädigung nach dem Wegfall der Wiederaufbaupflicht noch an den Nachweis zu knüpfen, daß weder Legal- noch inscribirt Hypotheken vorhanden seien oder die Gläubiger einwilligten, sodaß das Interesse aller Hypothekengläubiger in vollkommenster Weise gewahrt werde. Diese Forderung würde die Societät offenbar sehr schädigen und viel zu weit gehen. Denn der Versicherte müßte z. B. die Zustimmung aller Hypothekengläubiger, der Ehefrau oder sofern er eine Vormundschaft führt, des Familienraths und häufig alle diese Nachweise zugleich beibringen. Alle diese Förmlichkeiten und Weiterungen werden den Versicherenden, namentlich wenn er Vormundschaften hat, mehr von der Societät abschrecken, als es die Wiederaufbaupflicht jemals gethan hat. Zudem würde sich die Societätsdirection den subtilsten Fragen des Hypothekenrechts gegenüber sehen, bei denen es ihr schwer würde, die Societät immer vor empfindlichen Verlusten zu schützen. Es würde aber auch eine nicht zu rechtfertigende Belästigung des hypothekensfreien Eigentümers sein, im Interesse aller erdenklichen Hypothekengläubiger seine Freiheit von Hypotheken zu beweisen, während jeder Hypothekengläubiger das Recht hat, nach §. 11 des Reglements seine Hypothek im Versicherungs-Kataster eintragen zu lassen und sich gegen Nachtheile beim Brandunglücke zu schützen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§. 11. In dessen soll fortan jeder Hypothek-Gläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuerversicherungs-Societät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuer-Societäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrument selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuerversicherungs-Societät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Dieser Möglichkeit des Hypothekengläubigers seine Rechte zu wahren, gegenüber, würde es ganz unerfindlich sein, mit welchem Grunde der Zweckmäßigkeit man dem Versicherten, der keine Hypothek hat, die Pflicht auferlegen könnte, dies nachzuweisen, zumal dieser Nachweis im Gebiete des rheinischen Rechtes mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist und den verschiedensten Ausstellungen unterworfen werden könnte und müßte. Es leuchtet daher ein, daß nur diejenigen Hypothekengläubiger eine Berücksichtigung ihrer Interessen, auch im Interesse des Realkredits der Versicherten, die Hypothekenschulden haben, verdienen, welche den Vermerk im Versicherungs-Kataster



beantragt haben. Eine zweite Frage entsteht sodann, inwieweit diese eingetragenen Hypothekengläubiger zu berücksichtigen seien.

Von einer Seite ist es für ausreichend erachtet worden, in dieser Beziehung den bisher für den Fall der Entbindung vom Wiederaufbau vorgeschriebenen Modus (§. 59 Alinea 2) festzusetzen, welcher lautet:

„Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§§. 62 und 63), so muß den im §. 11 bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt und kann eine Zahlung an den Versicherten keinesfalls eher, als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.“

Der Vertreter dieser Ansicht ist der Meinung, daß die Societät genug gethan habe, wenn sie dem Hypothekar-Gläubiger zur Wahrung seiner Rechte Mittheilung gemacht habe und die Auszahlung der Vergütungsgelder nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist nach dieser Mittheilung veranlasse. Allein hiermit dürfte dem Hypothekargläubiger denn doch sehr wenig gedient sein, wenn andere Gläubiger mit ihm concurriren. Im Bezirke des Rheinischen Rechtes und ebenso in den Theilen der Provinz, in denen das Preussische Landrecht gilt unterliegt es zur Zeit keinem Zweifel mehr, daß die Vorzugsrechte der Hypothekargläubiger auf die für ein abgebranntes Gebäude zu leistende Entschädigungssumme nicht übergehen, jedenfalls nicht, wenn nicht dieses Recht aus einer speziellen Bestimmung des Reglements einer öffentlichen Societät hergeleitet werden kann. Art. 2118 des C. C. sagt: „Gegenstände einer Hypothek können nur sein 1. unbewegliche Güter, welche im Verkehr sind und deren Zubehör, welches für unbeweglich erachtet wird, 2. der Nießbrauch u.“ und der Rheinische Appellationsgerichtshof hat den Grundsatz consequent aufgestellt, daß die Brandentschädigungsgelder eine immobilare Natur nicht haben, also nicht an Stelle des verhypothecirten Gebäudes treten. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Tit. 16 §. 2 und 3:

„§. 2 der gänzliche Untergang einer Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.“

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese über, in so weit sie darauf ausgeübt werden können.“

Diese Bestimmungen sind in den neuesten Entscheidungen des Obertribunals in demselben Sinne aufgefaßt, wie die Bestimmung des Rheinischen Rechtes durch den Appellhof ausgelegt ist. Auch der zweiten Bestimmung (§. 3) des Landrechts kommt das Rheinische Recht in Art. 2133 gleich, welcher lautet: „Eine erworbene Hypothek erstreckt sich auf alle an der zur Hypothek gestellten unbeweglichen Sache erfolgten Verbesserungen.“ Will man daher dem Hypotheken-Gläubiger der seine Hypothek in dem Versicherungskataster nach Vorschrift des §. 11 des Reglements hat vermerken lassen, einen wirksamen Schutz geben, ohne den Versicherten zu sehr zu belästigen, so erübrigt nur, in dem Reglement, welches die Natur eines Spezialgesetzes anerkannter Maßen hat, das Vorzugsrecht des eingetragenen Hypothekengläubigers auf die Versicherungsgelder zu übertragen, wenn von dem Wiederaufbau in allen Fällen abgesehen wird oder an der Wiederaufbaupflicht in dem Falle festzuhalten, wenn eingetragene Hypothekengläubiger nicht in die Auszahlung der Vergütungsgelder einwilligen und auch nicht der Nachweis erbracht werden konnte, daß die Hypotheken nicht mehr bestehen und somit der Katastervermerk lösungsfähig ist.

Der Entwurf der §. 56 und 58 schließt sich den beiden Alternativen an, da die Zweckmäßigkeit Beider nicht verkannt werden soll. Die Gelder sollen, wenn keine Hypotheken-Gläubiger vorhanden sind, einfach binnen Monatsfrist ausgezahlt werden. Sind Solche vorhanden, dann

sollen die Vergütungsgelder den Brandbeschädigten zum Wiederaufbau gegeben und wenn er nicht bauen will, den im §. 11 bezeichneten Gläubigern überantwortet werden.

Unter ähnlichen Modalitäten ist in dem Reglement der Westphälischen Feuer-Versicherungs-Societät die Zwangspflicht zum Wiederaufbau bereits im Jahre 1858 aufgehoben worden, weil sie eine lästige Beschränkung der freien Disposition über das Eigenthum sei, die der Societät viele der bessern Versicherungen fernhalte, gegen Brandstiftungen aber nur in sehr seltenen Fällen sich wirksam erweisen könne. Welche Folgen die Aufhebung des Zwanges in beiden Rücksichten seitdem gehabt hat, hat sich zufolge Mittheilung der Direction der Societät nicht mit Bestimmtheit feststellen lassen. Thatsache ist aber, daß im Jahre 1871, als der Herr Minister des Innern die Erwägung angeregt hatte, ob die Aufhebung der Wiederaufbaupflicht zur Vermehrung der Brandschäden beigetragen habe und eventuell deren Wiedereinführung rathsam erscheine, sich nur 8 Amtmänner für die Wiedereinführung, 273 Amtmänner und sämtliche Landräthe sich dagegen erklärt haben und ebenso die Societäts-Direction und demnächst der Westphälische Provinzial-Landtag vom Jahre 1872, weil durch das Reglement hinreichende Mittel geboten seien, den schlechten und gefährlichen Versicherungen so weit entgegen zu treten, als der für die Societät auch dort bestehende und als Regel aufrecht zu erhaltende Grundsatz der Verpflichtung zur Aufnahme aller Versicherungen, es zuläßt.

Der neue §. 59 soll den Versicherten in bisheriger Weise gegen Arrestschlag schützen, wenn er selbst wieder aufbauen will, jedoch nur, sofern er die Rechte der im §. 11 bezeichneten Hypothekengläubiger nicht durch Aufbau auf anderm Terrain kränken will. Zum Aufbau auf anderm Terrain ist daher die Zustimmung der Hypothekengläubiger erfordert, andernfalls die Auszahlung der Vergütungsgelder nach §. 58 unter Verlust des Rechtes zum Wiederaufbau an die Gläubiger erfolgt.

§. 62. bestimmt den Modus der Zahlung der Entschädigung im Falle der Versicherte nach §. 58 zur Sicherung der Hypothekengläubiger oder nach §. 59 den Aufbau zu seiner Sicherheit gegen die Hypothekar- oder sonstigen Gläubiger freiwillig wählt in bisheriger Weise mit der alleinigen Abänderung, daß nur die Zahlung in drei Raten gewählt ist, um den Versicherten der lästigen Formalitäten der Einholung der vielfachen Atteste des Bürgermeisters und der mehrfachen Gelderhebung möglichst zu überheben.

§. 63 bestimmt den Zahlungsmodus, falls aus polizeilichen Rücksichten der Wiederaufbau untersagt wird, in derselben Weise, wie wenn eingetragene Hypothekengläubiger vorhanden sind, der Beschädigte aber nicht wieder bauen will.

§. 65 hat die Absicht durch Wiederherstellung des alten Paragraphen im Reglement in dem betreffenden Passus der Societät wieder einen besondern Mandanten zu geben, nachdem der Sitz der provincialständischen Verwaltung von Coblenz verlegt ist. Die Rückkehr zur alten Einrichtung bietet bei der nunmehr feststehenden Verschiedenheit des Sitzes der Centralverwaltung von dem der Societät vielfache geschäftliche Vortheile und Vereinfachungen.

§. 73 regelt den Bezug von Reisekosten und Diäten der Societäts-Beamten, nachdem die Verordnung vom 10. Juni 1848 aufgehoben ist, nach Maßgabe des neuen Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873. Dabei ist es in angemessener Weise dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten worden, den Technikern die Sätze der V. oder VI. Stufe nach Maßgabe der besondern Umstände und Ansprüche zu bewilligen.

Die Aenderung des §. 75 ist lediglich eine Folge davon, daß dem Institut wieder ein besonderer Kassenbeamter gegeben ist.

Durch §. 78 in der neuen Fassung soll der Aufstellungsmodus für den Mandanten, die

Secrétaires und Techniker, dem im vorhergehenden §. enthaltenen Modus für die Anstellung des Inspectors angepaßt werden mit der Maßgabe jedoch, daß der Erstere auf längere und sogar auf Lebenszeit angestellt, die Letzteren nur auf Kündigung angenommen werden dürfen. Die Anstellung ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe ebenso vorbehalten, wie die Entlassung der Letzteren auf Kündigung, um die Beamten nicht lediglich von der Meinung des Directors abhängig sein zu lassen, nachdem dieselben dies trotz der bisher geübten milden Praxis Seitens der Direction dennoch stets sehr unangenehm empfunden, wiederholt und gegenwärtig wieder um Gewährung einer andern Stellung nachgesucht haben.

Entsprechend der Neuierung des §. 78 sind die Bestallungsausstellungen dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths in §. 80 zugewiesen.

Im Uebrigen bedarf der Inhalt der einzelnen Bestimmungen einer weiteren Erläuterung nicht. Zum bessern Verständnisse ist die Fassung der aufzuhebenden Paragraphen, um Vergleiche anstellen zu können, der vorgeschlagenen neuen Fassung gegenüber gestellt.

### Der Provinzial-Verwaltungsrath.

## VII. Nachtrag

zum revidirten Reglement für die Rheinische  
Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852  
(Ges.-Samml. S. 653 u. fgd.)

- Conf. N. C. 1. vom 12. März 1860 Ges.=S. S. 145 u. fg.  
2. „ 28. October 1861 Ges.=S. S. 817 u. fg.  
3. „ 2. Juli 1863 Ges.=S. S. 473 u. fg.  
4. „ 9. April 1866 Ges.=S. S. 203 u. fg.  
5. „ 4. Mai 1868 Ges.=S. S. 448 u. fg.  
6. „ 6. Januar 1873.

### Art. 1.

Der erste Absatz des §. 12 und die §§. 56, 58, 59, 62, 63, 65, 73, 75, 78, 79 und 80 des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 beziehungsweise der Nachträge zu dem Reglement, werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

#### §. 12 erster Absatz.

Der Eintritt in die Societät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme, soweit dieselbe sonst zulässig ist (§. 26), kann zu jeder Zeit geschehen. Alle Beiträge, sowohl ordentliche als außerordentliche sind aber vom Anfange desjenigen Monats ab zu zahlen, in welchem die Versicherung beginnen resp. erhöht werden soll.

#### §. 56.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder an den Beschädigten geschieht, sofern er den Anspruch auf den Empfang derselben nicht verloren hat und

### Alte Fassung.

#### §. 12 erster Absatz.

Der Eintritt in die Societät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig (§. 26), findet regelmäßig und, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres statt; doch ist Beides auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der Verpflichtung, alle Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, von dem Anfange desjenigen Monats ab, in welchem die Versicherung eintreten soll, zu zahlen, nachgesucht wird.

#### §. 56.

Die Zahlung der Vergütungsgelder an den Beschädigten geschieht, sofern er den Anspruch auf den Empfang derselben nicht verloren haben



Hypothek-Gläubiger nach Vorschrift des §. 11 im Societäts-Kataster entweder nicht vermerkt oder für ihre Forderung nachweislich (§. 11) befriedigt sind oder die ausdrückliche Einwilligung zur Auszahlung der Vergütungsgelder gegeben haben, nach stattgehabter Feststellung der Entschädigung innerhalb Monatsfrist gegen Quittung des Beschädigten durch die Societätskasse oder die Steuerkasse des Wohnorts desselben.

#### §. 58.

Sind die im Societätskataster eingetragenen Hypothek-Gläubiger weder nachweislich (§. 11) befriedigt und ertheilen auch die ausdrückliche Einwilligung in die Auszahlung der Vergütungsgelder an den Beschädigten nicht, so erfolgt die Zahlung der Entschädigungsgelder im Interesse der eingetragenen Hypothek-Gläubiger zur Wiederherstellung der Gebäude (§. 62) oder, falls der Beschädigte erklärt, das Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen, an die im §. 11 bezeichneten Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung, sofern hierüber unter diesen Gläubigern Einverständnis besteht, andernfalls nach Feststellung derselben durch das zuständige Gericht.

#### §. 59.

Im Falle der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken bestehen, wieder zu bauen erklärt, werden die Brandentschädigungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt (§. 62). Kein Gläubiger hat daher das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen und findet kein Arrestschlag auf dieselben Statt.

Der Wiederaufbau auf einer andern Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 11 bezeichneten Hypothek-Gläubiger geschehen, welche vor der

möchte, auf seine Erklärung, daß er das beschädigte Gebäude wieder herstellen wolle, in Viertelraten, und zwar der ersten Rate gleich nach stattgehabter Feststellung des Schadens zur Anschaffung des erforderlichen Baumaterials, und der folgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes, in allen Fällen auf Atteste des Bürgermeisters.

Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von der Direction als annehmbar erkannte Bürgschaft, so erlangt er dadurch auf die sofortige Zahlung des ganzen Betrages denselben Anspruch.

Auch wird ihm diese ganze Summe gleich gewährt, wenn er von der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes in dem unten näher angegebenen Wege dispensirt worden ist und keine hypothekarischen Verpflichtungen entgegenstehen.

#### §. 58.

Wird der Wiederaufbau — falls nicht von demselben in vorgeschriebenem Wege dispensirt worden ist — innerhalb 10 Jahren nicht vollführt, so verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, und fallen dieselben alsdann der Societät zu. Im Falle ein nachgewiesenes gesetzliches Hinderniß dem Wiederaufbau entgegensteht, soll diese Frist von zehn Jahren mit dem Tage anfangen, wo jenes Hinderniß gehoben wird. Die Societät hat jedoch in keinem Falle Zinsen zu zahlen.

#### §. 59.

Im Falle der Beschädigte wieder zu bauen erklärt, werden die Brandvergütungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt und hat daher kein Realgläubiger das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben statt.

Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§§. 62 und 63), so muß den im §. 11 bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nach-



Bauausführung beizubringen ist. Die 2. Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden. Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothek-Gläubiger (§. 11) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelder-Restes in der in §. 58 vorgeschriebenen Weise.

Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf den Wiederaufbau.

#### §. 62.

Will der Brandbeschädigte, gegen welchen Hypotheken bestehen, in einem der in §. 58 und §. 59 bezeichneten Fällen das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so erfolgt die Zahlung der Vergütungsgelder in Drittel-Raten und zwar der ersten Rate gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des erforderlichen Baumaterials innerhalb der in §. 56 bestimmten Frist und der folgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Attest des Bürgermeisters.

Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von der Direction als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

#### §. 63.

Ebenso wird die Entschädigung sofort nach Maßgabe des §. 58 gezahlt, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle aus polizeilichen Gründen durch die zuständige königl. Regierung untersagt wird.

#### §. 65.

Bei der Direction werden ein Inspector zur Unterstützung des Directors, ein Mendant, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

richt erteilt, und kann eine Zahlung an den Versicherten keinesfalls eher, als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

#### §. 62.

In der Regel hat jeder Associirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Gesellschaft die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstücke wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Wünscht er von dieser Verpflichtung oder überhaupt vom Wiederaufbau entbunden zu werden, so hat er solches unter Ausführung der dafür sprechenden Gründe dem Bürgermeister zu erklären, die Zustimmung der etwaigen Hypothekgläubiger oder nöthigenfalls den Nachweis der Hypothekfreiheit beizubringen, worauf der Bürgermeister das Gesuch mit seinem und dem Gutachten des Samtgemeinderaths der Regierung vorzulegen hat, welcher die schließliche Entscheidung über dasselbe zusteht.

#### §. 63.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden.

§. 65 gemäß Allerh. Erlaß vom 6. Januar 1873.

Bei der Direction werden ein Inspector zur Unterstützung des Provinzial-Feuer-Societäts Directors, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath ist aus Societätsfonds alljährlich ein Verwaltungs-Kostenbeitrag an die provincialständische Central-Verwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzustellen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Societät vorzusehen ist.

## §. 73.

Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) liquidirt und zwar vom Director und Inspector nach Nummero IV. des §. 1 derselben, von den angenommenen Technicern nach Nummero V. und VI. nach Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths.

## §. 75.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendant hat eine Caution von 3000 Thln. Preussisch Courant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Cours gesetzt worden, zu bestellen. Das Cautions-Instrument ist, nebst den Effecten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren.

Die Caution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societäts-Beiträge mithaftet.

## §. 78.

Die Anstellung des Rendanten und der Secretaire und Techniker erfolgt auf Vorschlag der Societätsdirection durch den Provinzial-Verwaltungsrath und kann definitiv auf Zeit oder Lebenszeit stattfinden.

Die Functionen der Feuer-Societäts-Kasse werden durch den ständischen Kassen-Rendanten geleitet.

Die Fonds der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von dem übrigen durch die provincialständische Verwaltung administrierten Vermögen gesondert zu halten.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie für die Kassenverwaltung ist aus Societäts-Fonds alljährlich ein Verwaltungskostenbeitrag an die provincialständische Centralverwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzusetzen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Societät vorzusehen ist.

## §. 73.

Reisekosten und Reise-Diäten werden nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848 liquidirt.

## §. 75.

Der ständische Kassen-Rendant hat als Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendant eine besondere Caution von 3000 Thalern Preussisch Courant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Cours gesetzt worden, zu bestellen. Das Cautions-Instrument ist nebst den Effecten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren.

Die Caution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societäts-Beiträge mithaftet.

## §. 78.

Die Anstellung der Bureau-Beamten und Diener (§. 65) bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Provinzial-Director überlassen.

Die Anstellung der übrigen Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Feuer-Societätsdirector überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths geschehen, sofern die Beamten eine etatsmäßige Stelle einnehmen.

## §. 79.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Director, Inspector, Rendant, die Secretaire und Techniker, welche definitiv angestellt sind, werden in Beziehung auf die mit ihrem Amtsverhältnisse verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für die übrigen provincialständischen Beamten geltenden Bestimmungen behandelt.

## §. 80.

Nur die Bestallung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors wird von dem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und contrafirmirt und von Uns höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Inspectors, des Rendanten, der Secretaire und Techniker werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Feuer-Societäts-Director ausgefertigt und vollzogen.

## Art. 2.

Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz festgesetzt und mit demselben durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

## §. 79.

Der Provinzial-Director, Inspector und Rendant sind in Beziehung auf die mit ihrem Amtsverhältniß verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für unsere unmittelbaren Staats-Beamten vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen; alle anderen Bureau-Beamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuer-Societäts-Director nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

## §. 80.

Nur die Bestallung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors wird von dem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und contrafirmirt, und von Uns höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors und Provinzial-Kassen-Rendanten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director ausgefertigt und vollzogen.